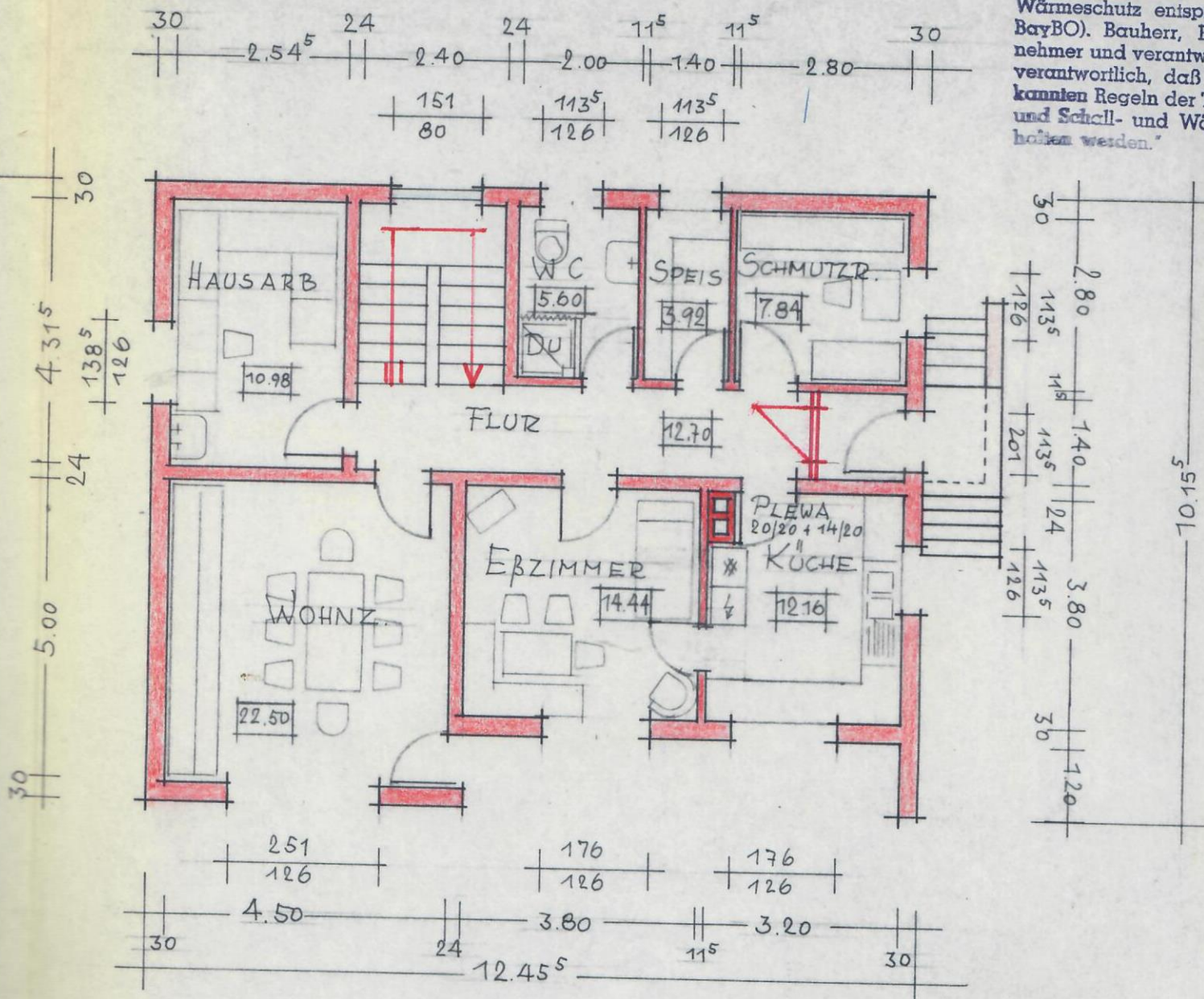


ERDGESCHOß

„Die Standsicherheit und Schutz wurden nicht geprüft. Der Bauherr hat keinen Antrag auf eine Bescheinigung (Art. 87 Abs. 4 BayBO) gestellt. Die Genehmigung des Vorhabens und die Bescheinigung ergibt sich aus dem Vorhaben ausreichend. Der Vorhaben ausreichend. Der notwendige Wärmeschutz entspricht den Anforderungen der BayBO. Bauherr, Entwurfer, Unternehmer und Verantwortliche sind verantwortlich, daß die Vorschriften der Technischen Regeln der Technik für den Wärmeschutz und Schall- und Wärmeschutz eingehalten werden.“



DER BAUHERR:

Erbert Fritz

DIE NACHBARN:

*lyg. Gumbelweber
Karl Wopf*